

Satzung des Verbandes für Kleine Münsterländer e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verband führt den Namen „Verband für Kleine Münsterländer e.V.“ Er wird im Folgenden kurz „Verband“ genannt.
- b) Der Verband hat seinen Sitz in Münster (Westfalen) und ist beim Amtsgericht Münster (Westfalen) unter der Nummer VR1437 im Vereinsregister eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgabe und Ziele

- a) Der Verband ist ein Hundezuchtverein und vereinigt Züchter und Freunde des Kleinen Münsterländer, nachstehend KIM genannt, mit dem Ziel, den KIM mit einem für den Jagdgebrauch formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Eigenschaften zu pflegen, um damit der waidgerechten Jagd und dem Tierschutz gegenüber allen Wildarten zu dienen.
- b) Der Verband ist die Dachorganisation der ihm freiwillig angeschlossenen Landesgruppen, die gemäß ihren eigenen Satzungen das zuvor genannte Verbandsziel verfolgen.
- c) Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich hauptsächlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- d) In den Nationen, die nicht zum Einflussbereich der F.C.I. (Fédération Cynologique Internationale) gehören, hat der Verband als Repräsentant des Mutterlandes der Rasse Kleiner Münsterländer das alleinige Recht, Landesgruppen zu bilden, um die Populationen der dort lebenden „Kleinen Münsterländer“ den satzungsmäßigen Zielen des Verbandes zuzuführen, eine Zuchtordnung einzuführen und Ahnentafeln herauszugeben.
- e) Der Verband ist in allen dem F.C.I. angeschlossenen Mitgliedsländern für die Festlegung des Rassestandards zuständig.
- f) Der Verband wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder im Innen- wie im Außenverhältnis.
- g) Der Verband ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und über diesen der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) angeschlossen.
Der Verband erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des VDH (veröffentlicht unter www.vdh.de) an, soweit sie die Interessen des Verbandes berühren. Die Zuchtordnung des Verbandes, die auf der Grundlage der VDH-Rahmenezuchtordnung erstellt wurde, ist uneingeschränkt auch für die Landesgruppen und deren Mitglieder im Verband für Kleine Münsterländer verbindlich.
- h) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV) und erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung, die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV (veröffentlicht unter www.jghv.de) an und unterwirft sich deren Bestimmungen.
- i) In Fragen der Zucht haben das Disziplinarrecht des VDH und des Verbandes Vorrang vor dem des JGHV. s.o.
- j) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts §§51, 59, 60, 60a und 61 AO (Abgabenordnung) 2013 steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

k) Die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele erfolgt unter anderem durch:

- (a) Erlass einer Satzung
- (b) Erlass einer Zuchtordnung
- (c) Erlass einer Geschäftsordnung
- (d) Erlass einer Zuchtschauordnung
- (e) Erlass einer Zuchtrichterordnung
- (f) Erlass einer Ehrenordnung
- g) Die Definition der Rassekennzeichen und Standards und deren Hinterlegung beim VDH und F.C.I.
- (h) Der Einführung eines einheitlichen Verbandslogos, verbindlich auch für die angeschlossenen Landesgruppen
- (i) Die Abgrenzung der Interessengebiete der einzelnen Landesgruppen
- (j) das Führen eines eigenen Zuchtbuchs und eines Verzeichnisses über die von ihm geschützten Zwingernamen, deren Durchführungsbestimmungen die Zuchtordnung regelt
- (k) die Durchführung von nationalen und internationalen Zucht- und Gebrauchsprüfungen, sowie internationalen Bundeszuchtschauen, sowie Deckrüdenschauen zur Überprüfung des Leistungs- und Rassestandards.

Die unter (a) bis (j) genannten Ordnungen und Vorgaben sind für alle Landesgruppen und ihre Mitglieder uneingeschränkt bindend, und können nur durch Beschlüsse auf der Hauptversammlung des Verbandes geändert werden.

§ 3 Gliederung des Verbandes

Der Verband gliedert sich in Landesgruppen, deren Tätigkeiten auf mehrere Bundesländer, auf ein Bundesland oder auf Teile eines Bundeslandes begrenzt sind. Die Landesgruppen müssen als „Eingetragene Vereine“ organisiert sein und haben die Mitgliedschaft im JGHV zu erwerben.

§4 Mitgliedschaften der Landesgruppen:

I. Mitgliedschaft einer Landesgruppe

Die Mitgliedschaft im Verband können nur Landesgruppen erwerben, deren satzungsmäßiges Ziel die Rein- und Leistungszucht des Kleinen Münsterländer ist.

Die Mitgliedsvereine des Verbandes müssen in ihren Satzungen und Ordnungen verbindlich erklären, dass sie und ihre Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des VDH und des JGHV und des Verbandes anerkennen. Die jeweils gültige Landesgruppensatzung ist durch den Vorstand der jeweiligen Landesgruppe bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu hinterlegen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Hauptversammlung. Die Aufnahme erfolgt, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der dort vertretenen Stimmen für die Aufnahme votieren.

Wird die erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit nicht erreicht, kann die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit Auflagen erlassen, die der antragstellende Verein bis zur erneuten Abstimmung bei einer der nächsten Hauptversammlungen erfüllen muss.

Satzungsmäßige, bereits dem Verband angehörige Landesgruppen am Stichtag 21.03.2015 sind:

1. Landesgruppe: Anhalt-Sachsen-Thüringen
2. Landesgruppe: Baden
3. Landesgruppe: Berlin-Brandenburg
4. Landesgruppe: Hamburg-Südholstein-Mecklenburg-Vorpommern
5. Landesgruppe: Hannover-Braunschweig

6. Landesgruppe: Hessen
7. Landesgruppe: Nordbayern
8. Landesgruppe: Osnabrück
9. Landesgruppe: Rheinland
10. Landesgruppe: Saar-Rhein-Pfalz
11. Landesgruppe: Schleswig-Holstein
12. Landesgruppe: Schwaben
13. Landesgruppe: Südbayern
14. Landesgruppe: Waterkant
15. Landesgruppe: Westfalen-Lippe
16. Landesgruppe: Württemberg-Hohenlohe
17. Landesgruppe: Nordamerika

II. Die Mitgliedschaft einer Landesgruppe im Verband erlischt durch:

1. Ausschluss

Eine Landesgruppe kann ausgeschlossen werden, wenn sie mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder besonders schwerwiegend oder mehrmals gegen die Satzung, die Zuchtordnung oder Beschlüsse der satzungsmäßigen Gremien des Verbandes verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet, nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes, die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der dort vertretenen Stimmen. Wird eine Landesgruppe ausgeschlossen, hat der Verband das Recht, an ihrer Stelle eine neue Landesgruppe zu installieren.

2. Austritt

Der freiwillige Austritt ist dem Präsidenten schriftlich bis zum 30. September des laufenden Jahres auf den Schluss des Kalenderjahres zu erklären.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, insbesondere am Verbandsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft von Einzelpersonen

1)

Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person auf Antrag werden, die gleichzeitig Mitglied einer dem Verband angegliederten Landesgruppe ist. Sie soll Jäger oder Falkner sein.

Personen, die kommerzielle Hundezucht betreiben, und Personen oder Mitglieder, die Kleine Münsterländer züchten, die nicht im Zuchtbuch für Kleine Münsterländer e.V. eingetragen werden, sowie deren Ehegatten und Angehörige und Personen, die mit dem Hundehändler/Züchter in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen nicht Mitglied im Verband für Kleine Münsterländer e.V. sein bzw. werden auf Antrag des Vorstandes der Landesgruppen oder des Bundesvorstandes ausgeschlossen.

Das gleiche gilt für den Einsatz von im Zuchtbuch des KIM-Verbandes e.V. eingetragenen Rüden bzw. Deckrüden, die für die Zucht außerhalb des Verbandes eingesetzt werden. In Ausnahmefällen kann eine Einzelfallentscheidung durch die Zuchtkommission getroffen werden.

Als ordentlicher Züchter und Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht

eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.

Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig.

Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden.

2)

Die Mitgliedschaft wird als Doppelmitgliedschaft, sowohl für den Verband als auch für die Landesgruppe begründet.

3)

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der Landesgruppe, an die der Antrag gerichtet wurde, im Auftrage und mit Wirkung für den Verband. Erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags erlangt das neue Mitglied die Mitgliedschaftsrechte. Die Namen der neuen Mitglieder, auch bei Zweit- und weiteren Mitgliedschaften, sind im Mitteilungsheft bekannt zu geben.

4)

Im Falle der Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand der Landesgruppe kann der Antragsteller Einspruch beim Präsidenten des Verbandes für Kleine Münsterländer e.V. oder der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Ebenso kann jedes Verbandsmitglied binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung der neuen Mitglieder gegen die erfolgte Aufnahme Einspruch einlegen. Der Einspruch ist in beiden Fällen an den 1. Vorsitzenden der Landesgruppe zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Erweiterte Vorstand des Verbandes abschließend.

5)

Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Verbandes und der Landesgruppe sowie den Beschlüssen ihrer satzungsmäßigen Organe.

6)

Jedes Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten. Die Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe oder ein Wechsel zu einer anderen ist ohne Rücksicht auf territoriale Zuständigkeit jedem Mitglied freigestellt, ohne dass dieses Mitglied bei einer anderen Landesgruppe schlechter gestellt werden darf.

Ein Mitglied kann mehreren Landesgruppen angehören.

Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Landesgruppen ist die Landesgruppe federführend, in der das Mitglied seine Erst-Mitgliedschaft erworben hat. Ein Wechsel der Federführung ist in Ausnahmefällen möglich, aber die betroffenen Landesgruppen müssen sich einig sein und dem Wechsel zustimmen.

Weitere Mitgliedschaften in anderen Landesgruppen gelten nur als solidarische oder fördernde Mitgliedschaften.

7)

Die Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht gegenüber ihrer Landesgruppe. Die Landesgruppen setzen die Höhe der Beiträge, die spätestens bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen sind, im Voraus für das kommende Geschäftsjahr fest. Die Hauptversammlung bestimmt im Voraus eines Geschäftsjahres den Betrag, den die Landesgruppe je Mitglied an den Verband abzuführen hat.

8)

Alle Mitglieder, die das 75. Lebensjahr erreicht haben und 40 Jahre Mitglied des Verbandes sind, sind von Beiträgen befreit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft von Einzelpersonen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand der Landesgruppe spätestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Jedes Mitglied ist auszuschließen:
 - a) bei Fälschung von Ahnentafeln
 - b) bei Täuschungshandlungen, insbesondere die Zucht betreffend
 - c) bei wissentlich falscher Aussage im Rahmen der Ehrengerichtbarkeit
4. Jedes Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es rechtskräftig wegen eines Verbrechens verurteilt ist,
 - b) es schuldhaft die Verbandsinteressen schädigt,
 - c) es schuldhaft gegen die Ordnungen des Verbandes verstößt,
 - d) es seinen geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Landesgruppe nicht nachkommt.
 - e) es seinen geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Bundesverband nicht nachkommt.Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen länger als ein halbes Jahr in Verzug sind, können ohne Benachrichtigung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss gemäß Ziff.3 und 4. a) bis c) erfolgt durch Beschluss des Ehrenrates des Verbandes.

Der Ausschluss gemäß Ziff.4. d) erfolgt durch Entscheidung des Landesgruppenvorstandes.

Der Ausschluss gemäß Ziff.4. e) erfolgt durch Entscheidung des Bundesvorstandes.

Bevor ein Mitglied gemäß Ziff.4. e) durch eine Entscheidung des Bundesvorstandes ausgeschlossen wird, soll der Vorstand der Landesgruppe informiert und gehört werden.
5. Austritt und Ausschluss gelten für die Mitgliedschaft im Verband und in den Landesgruppen.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, insbesondere am Verbandsvermögen und auf Zwingerschutz.

§ 7 Verfahren gegen Einzelpersonen

1.

Gegen Mitglieder des Verbandes kann ein Verfahren vor dem Ehrenrat auf Antrag des Bundesvorstandes oder eines Landesgruppenvorstandes oder durch Beschluss der Hauptversammlung oder der Mitgliederversammlung einer Landesgruppe beantragt werden, wenn sie:

- a) die Verbands- oder Landesgruppeninteressen schuldhaft grob verletzt haben.
- b) gegen die Bestimmungen der Satzung oder Zuchtordnung schuldhaft grob verstoßen.
- c) gegen die waidmännische Ausübung der Jagd grob verstoßen haben und deshalb rechtskräftig verurteilt worden sind.
- d) sich unehrenhaften Verhaltens schuldig machen.

Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Kenntnis von Täter oder Tat bzw. nach Rechtskraft des Urteils an den Vorstand des Verbandes zu stellen. Zur Fristwahrung eines Antrages der Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung genügt die Antragstellung an den jeweiligen Vorstand.

2.

Der Ehrenrat kann erkennen auf:

- a) Verweis,
- b) Aberkennung von Ehrungen und Auszeichnungen,
- c) Geldbußen bis 5000 € zugunsten des Verbandes,
- d) Ausschluss als Führer oder Richter an sämtlichen Prüfungsveranstaltungen des Verbandes oder einer Landesgruppe, entweder befristet oder immer,
- e) Ausschluss als Züchter des Verbandes, befristet oder für immer,
- f) Aberkennung des KIM-Zuchtrichterpatentes, befristet oder für immer,
- g) Ausschluss.

3.

Das Verfahren richtet sich nach der Ehrenratsordnung (§ 28).

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Die Hauptversammlung kann Mitglieder, die sich um die Jagdkynologie oder den Verband besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernennen. Sie sind von Beiträgen befreit.

§9 Ehrenpräsident/ in

Ein früherer langjähriger verdienter Präsident/in, der/ die sich besondere Verdienste um den Verband erworben hat, kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenpräsident/ Ehrenpräsidentin ernannt werden.

Er/Sie hat dann Sitz, aber keine Stimme im erweiterten Vorstand.

Er/Sie ist von den Beitragszahlungen befreit.

§ 10 Organe

Der Verband hat folgende Organe:

1. Hauptversammlung
2. Bundesvorstand
3. Erweiterter Bundesvorstand

Der Bundesvorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Zusammensetzung des Erweiterten Bundesvorstandes regelt § 26.

§ 11 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Bundesvorstandes und des erweiterten Bundesvorstandes, die auf der Grundlage von § 2 Abs. k lit. a bis k ergangen sind, sind für alle Landesgruppen und deren Mitglieder bindend.

Jeder Beschluss ist so lange wirksam, bis der Widerspruch zu den Regelungen der Satzungen oder einer Ordnung durch einen Beschluss des entsprechenden Organs, des Ehrenrates oder eines staatlichen Gerichtes, festgestellt worden ist.

Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesgruppen, obliegt den jeweils zuständigen Landesgruppenvorständen.

Die Ausführung von Beschlüssen, deren rechtliche, wirtschaftliche und/ oder organisatorische Auswirkung nicht oder unzureichend bei der Beschlussfassung abgeschätzt wurde, kann der geschäftsführende Bundesvorstand bis zur nächst folgenden Hauptversammlung aussetzen.

Eine Beschlussfassung im Wege der Telekommunikation ist zulässig.

§ 12 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie wird ausgerichtet als öffentliche Vertreterversammlung (Delegierte).

Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den:

- 1.) stimmberechtigten Mitgliedern. Dies sind:
 - a) Mitglieder des ordentlichen und außerordentlichen Bundesvorstandes.
 - b) Delegierte der Landesgruppen.

Den Landesgruppen steht je angefangene 100 Mitglieder ein Delegierter zu. Geborener Delegierter ist der 1. Vorsitzende der Landesgruppe. Mitglieder des ordentlichen und außerordentlichen Bundesvorstandes dürfen nicht gleichzeitig gewählte Delegierte einer Landesgruppe sein.

- 2.) nicht stimmberechtigte Mitglieder:

Einzelmitglieder können mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilnehmen.

- 3.) Die Ordentliche Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Beschluss des Erweiterten Bundesvorstandes, der der 2/3-Mehrheit bedarf, findet eine außerordentliche Hauptversammlung statt. Wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich eine außerordentliche Hauptversammlung begehren, hat diese innerhalb von 4 Monaten stattzufinden. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Begehrens beim Präsidenten. Das Begehren muss eine eingehende schriftliche Begründung und die Anträge enthalten.
- 4.) Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. Tag, Ort und Zeit sind mindestens zwei Monate, die Tagesordnung mindestens einen Monat vorher den Mitgliedern schriftlich (Mitteilungsblatt oder Brief) anzuzeigen.
- 5.) Anträge an die Hauptversammlung können von allen Mitgliedern und Organen des Verbandes bzw. der Landesgruppen gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens 4 Monate vor dem Termin der Hauptversammlung beim Präsidenten schriftlich eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden auf der Hauptversammlung nur dann behandelt, wenn sie in unmittelbarem Sachzusammenhang mit bereits veröffentlichten Anträgen stehen. Über die Behandlung anderer verspätet eingegangener Anträge, die nicht die Satzung betreffen, entscheidet die Hauptversammlung mit 3/4-Mehrheit.
- 6.) Anträge zur Änderung der Zuchtordnung bedürfen der vorherigen Beratung und Stellungnahme der Zuchtwartetagung.

- 7.) Die Fristen zu 4. und 5. können für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vom Erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit geändert werden. Die Frist für die Anträge beträgt mindestens 14 Tage.
- 8.) Über die Hauptversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu erstellen, vom Präsidenten und vom Geschäftsführer zu unterschreiben und innerhalb von 3 Monaten zu veröffentlichen.

§ 13 Aufgaben der Hauptversammlung

- Wahl des Bundesvorstandes
- Wahl des Erweiterten Bundesvorstandes, soweit nicht durch die Satzung bestimmt
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl der Zuchtkommission
- Wahl des Zuchtbuchführers
- Wahl der Delegierten zu anderen Verbänden
- Wahl des Ehrenrates
- Entlastung des Bundesvorstandes
- Festsetzung des Beitrags, den die Landesgruppen je Mitglied an den Verband abzuführen haben
- Erlass und Änderung von Satzung, Zuchtordnung, Zuchtschauordnung, Zuchtrichterordnung, Geschäftsordnung und Ehrenordnung
- Bestätigung des Zuchtrichterobmanns (ZROM-KIM) und der Mitglieder des Zuchtrichter-Ausschusses (ZRA-KIM)
- Einsetzen von Arbeitsausschüssen und Kommissionen (ist auch durch den Bundesvorstand zulässig)
- Zustimmung zur Neugründung einer Landesgruppe, deren Auflösung bzw. deren Zusammenschluss mit einer anderen Landesgruppe
- Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes
- Festsetzung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung
- Vorzeitige Abberufung von Bundesvorstandsmitgliedern
- Vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Erweiterten Bundesvorstandes

Die Hauptversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die von ihr gewählten oder vom Bundesvorstand berufenen Mitglieder des Bundesvorstandes und des Erweiterten Bundesvorstandes abberufen, wenn ihre Amtsführung und ihr sonstiges Verhalten verbandsschädigend sind.

Vorher ist ein Gutachten des Ehrenrates einzuholen.

§ 14 Vorstand

Der Bundesvorstand ist der geschäftsführende Vorstand und besteht aus

1. dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten,
dem Geschäftsführer,
dem Verbandschatzmeister und
dem Verbandszuchtwart
als **ordentliche Mitglieder** und
2. dem Pressewart,
der Kontaktperson zu ausländischen Landesgruppen,
dem Zuchtbuchführer,

dem Vorsitzenden der Zuchtkommission und
dem Vorsitzenden des Ehrenrates
als **außerordentliche Mitglieder**.

Die Zuziehung letzterer ist nur erforderlich, wenn von ihnen wahrgenommene Aufgaben zur Beratung und Erörterung anstehen.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verband und führt dessen Geschäfte. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Aufgaben und Ziele des Verbandes, die Einhaltung der Satzung, der Zuchtordnungen und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Zu seinen Aufgaben gehört die Erstellung des Jahresberichtes für das vergangene Jahr, die Vorlage des Haushaltsplanes für das kommende Jahr sowie die Niederschrift über die Hauptversammlung.

Zur Förderung des Zusammenhalts sowie der Betreuung und Information der Landesgruppen und ihrer Mitglieder gibt der geschäftsführende Vorstand das Verbandsorgan „Kleine Münsterländer“ heraus.

Der geschäftsführende Vorstand wird vom Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen zu Bundesvorstandssitzungen einberufen, wenn:

- a) aktueller Bedarf besteht oder
- b) drei Mitglieder des Bundesvorstandes die Einberufung fordern.

Abstimmungen im geschäftsführenden Bundesvorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Beratungen und Beschlussfassungen können auch durch Telekommunikation erfolgen.

Ergebnisse sind in Schriftform festzuhalten.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und für besondere Aufgaben kann der geschäftsführende Bundesvorstand Ausschüsse und Arbeitskreise bilden oder Helfer bestellen und Art und Umfang sowie deren Aufgaben und Befugnisse bestimmen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer einer Wahlperiode. Eine Abberufung durch den geschäftsführenden Bundesvorstand ist jederzeit möglich. Die Bundesvorstandsämter und Ämter des Erweiterten Bundesvorstandes sind Ehrenämter. Bei ihrer Ausübung entstehende bare Auslagen werden in tatsächlicher Höhe vergütet, höchstens jedoch nach den steuerlich zulässigen Sätzen.

Sollten einzelne Ämter innerhalb des Bundesvorstandes oder des Erweiterten Bundesvorstandes den Arbeitsumfang eines normalen Ehrenamtes übersteigen, so ist der Bundesvorstand berechtigt, hauptamtlich und / oder nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiter zur Wahrung dieser Ämter einzustellen. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Anstellungsverträgen.

Der Präsident bestellt und entlässt die hauptamtlich und / oder nebenamtlichen Mitarbeiter mit Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes und der Hauptversammlung.

Die hauptamtlich und / oder nebenamtlich beschäftigten Mitarbeiter können bei Bedarf an den Sitzungen des geschäftsführenden Bundesvorstandes, des erweiterten Bundesvorstandes, der Fachausschüsse, den Arbeitskreisen und den Delegiertenversammlungen teilnehmen. Sie haben jedoch in dieser Eigenschaft kein Stimmrecht.

Die Bundesvorstandsmitglieder, und zwar der Präsident, der Geschäftsführer, der Verbandszuchtwart und der Zuchtbuchführer, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes, der Zuchtkommission und des Ehrenrates auf drei Jahre. Der Bundesvorstand erledigt aufgrund der Satzung nach freiem Ermessen alle Angelegenheiten des Verbandes außer derjenigen, die anderen Organen ausdrücklich vorbehalten sind.

Der Präsident und der Vizepräsident bilden den **Vorstand im Sinne des § 26 BGB**.

§ 15 Präsident

Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand, im Erweiterten Bundesvorstand und in den Hauptversammlungen.

Er beruft die Sitzungen des Vorstandes, des Erweiterten Bundesvorstandes und die Hauptversammlung ein.

Er regelt die Verbandsangelegenheiten, die ihm übertragen sind, sorgt für die Durchführung der Verbandsbeschlüsse und hat darüber zu wachen, dass alle Verbandsangelegenheiten ordnungsgemäß erledigt werden.

Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Er hat die Niederschrift über Hauptversammlung und Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Bundesvorstandes zu unterzeichnen.

Er hat sich durch Rückfragen beim Verbandsschatzmeister davon zu überzeugen, dass keine Verpflichtungen des Verbandes eingegangen werden, die dessen Finanzkraft überschreiten.

Scheidet der Präsident während einer Amtsperiode aus, tritt der Vizepräsident bis zur nächsten Hauptversammlung an seine Stelle. In dieser Hauptversammlung ist für den Rest der Wahlperiode ein neuer Präsident zu wählen.

§ 16 Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in allen seinen Führungsaufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Er fertigt dann die Stammtafeln aus, wenn der Zuchtbuchführer als Züchter die Ausstellung von Ahnentafeln beantragt hat.

§ 17 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer fertigt die Niederschriften über die Hauptversammlungen, die Sitzungen des Bundesvorstandes und des Erweiterten Bundesvorstandes und unterschreibt diese zusammen mit dem Präsidenten. Gegebenenfalls kann vom Präsidenten ein Schriftführer eingesetzt werden.

Der Geschäftsführer führt den Schriftwechsel mit den Mitgliedern und Landesgruppen.

Er verwaltet die Geschäftsstelle und das KIM-Archiv.

§ 18 Verbandsschatzmeister

Der Verbandsschatzmeister verwaltet das Vermögen, begleicht die geldlichen Verpflichtungen und erstellt die Jahresabrechnung des Verbandes. Er zieht die Kopfbeiträge der Landesgruppen ein.

Er prüft die Einnahmen und Ausgaben der Welpen-Vermittlungsstelle.

Er erstellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr. Dieser ist von der Hauptversammlung zu genehmigen.

§ 19 Verbandszuchtwart

Der Verbandszuchtwart hat für weitgehende Einheitlichkeit in der Zucht in enger Verbindung mit den Landesgruppen und mit dem Zuchtbuchführer zu sorgen.

Der Verbandszuchtwart berät die Zuchtwarte der Landesgruppen. In Einzelfälle steht ihm das Recht zu, Zuchtsperren anzuordnen und gegen geplante Paarungen Widerspruch einzulegen.

Gegen die Entscheidung des Verbandszuchtwartes kann der Züchter oder Deckrüdenbesitzer oder der Zuchtwart der jeweiligen Landesgruppe Einspruch bei der Zuchtkommission einlegen.

Der Verbandszuchtwart beruft und leitet die Zuchtwartetagung.

Im Übrigen regelt die Zuchtordnung Zuständigkeit und Aufgabengebiet.

§ 20 Pressewart

Der Pressewart trägt die redaktionelle Verantwortung für das Mitteilungsblatt.

Er überwacht den Versand und aktualisiert die Versandlisten.

Er kann nicht gezwungen werden, Beiträge zu veröffentlichen, wenn sie ihm nicht geeignet erscheinen oder die Beiträge dem Ansehen des Verbandes schaden. In einem solchen Fall hat er im Einvernehmen mit dem Vorstand diese Beiträge dem Ehrenrat zur Begutachtung weiterzuleiten, dessen Spruch er sich zu fügen hat.

§ 21 Kontaktperson zu ausländischen Landesgruppen

Die Kontaktperson unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Umsetzung der Aufgaben und Ziele des Verbandes, der Einhaltung der Satzung, der Zuchtordnungen und der Beschlüsse der Hauptversammlung in den ausländischen Landesgruppen.

Er/Sie übersetzt im Auftrage des Präsidenten den offiziellen Schrift- und Mailverkehr zwischen den ausländischen Landesgruppen und dem Verband und kann als Dolmetscher für den Verband tätig sein.

§ 22 Zuchtbuchführer

Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch, das Verzeichnis der vom Verband geschützten Zwinger und die Züchterkartei. Er fertigt die Stammtafeln aus.

Sein Aufgabengebiet und seine Befugnisse regelt die Zuchtordnung.

§ 23 Zuchtwartetagung

Die Zuchtwartetagung besteht aus:

- Verbandszuchtwart als Vorsitzenden
- Zuchtwarten der Landesgruppen
- Zuchtbuchführer
- Zuchtkommission

Der Erweiterte Vorstand kann ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.

Die Aufgaben der Zuchtwartetagung regelt die Zuchtordnung.

Über die Zuchtwartetagung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist allen Beteiligten zuzusenden.

§ 24 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder müssen erfahrene Züchter oder Deckrüdenbesitzer und mit den Fragen der Erbwert- und Verhaltensforschung vertraut sein.

Die Aufgaben der Zuchtkommission regelt die Zuchtordnung.

§25 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel für zwei Jahre gewählt, so dass in jedem Jahr einer ausscheidet. Die Kassenprüfer haben jährlich die Verbandskasse und die Kasse des Zuchtbuchamtes zu prüfen und der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 26 Erweiterter Bundesvorstand

- 1) Der Erweiterte Bundesvorstand setzt sich zusammen aus dem Bundesvorstand, den Vorsitzenden oder einem Delegierten der Landesgruppen, dem Vorsitzenden des Ehrenrats, dem Vorsitzenden der Zuchtkommission und den Mitgliedern, die vom Bundesvorstand oder der Hauptversammlung mit besonderen Aufgaben betraut wurden. Für diese Mitglieder wird die Zugehörigkeit zum Erweiterten Bundesvorstand von der Hauptversammlung geregelt.

Der Erweiterte Bundesvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- b) Beschlussfassung über Berufung gegen Entscheidungen der Zuchtkommission.
- c) Entscheidungen, soweit sie durch die Satzung dem Erweiterten Vorstand zugewiesen werden.
- d) Koordinierung und Erfahrungsaustausch zwischen den Landesgruppen und dem Bundesvorstand des Verbandes.
- e) Anordnung einer Zwischenprüfung der Kassengeschäfte, falls erforderlich.

- 2) Den Mitgliedern der Zuchtwartetagung ist es freigestellt, an den Beratungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- 3) Die Mitglieder des Erweiterten Bundesvorstandes werden durch den Geschäftsführer über die Beschlüsse des Bundesvorstandes informiert.

§ 27 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.

Der Ehrenrat besteht aus einem Juristen mit Befähigung zum Richteramt als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Seine Aufgaben sind:

- a) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes soll er sich nach Anhörung der Beteiligten, denen für die Stellungnahme eine angemessene Frist zu setzen ist, um eine Schlichtung bemühen.
- b) Nach Misslingen einer Schlichtung unterbreitet der Ehrenrat dem Geschäftsführenden Vorstand Vorschläge für die weitere Behandlung; diese können vorsehen, dass ein anhängiges Verfahren im Verband behandelt oder an das Verbandsgericht des JGHV abgegeben wird, wobei dann die Verbandsgerichtsordnung des JGHV für Einzelmitglieder des Verbandes für KIM als verbindlich erklärt wird.
- c) Überprüfungen im Sinne des § 20, 3. Absatz.
- d) Durchführung von Ehrenratsverfahren auf Antrag gegen Einzelpersonen.

§ 28 Ehrenratsordnung

Der Ehrenrat entscheidet in einem förmlichen Verfahren, auf das die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung finden. Das Verfahren ist jedoch grundsätzlich schriftlich.

Anträge auf Einleitung eines Ehrenverfahrens sind schriftlich unter Angabe von Gründen und Beweismitteln beim Vorstand des Verbandes einzureichen. Dieser leitet sie unverzüglich an den Vorsitzenden des Ehrenrates weiter.

Der Ehrenrat führt die Ermittlungen nach freiem Ermessen. In jedem Falle ist jedoch den Beschuldigten und den Anzeigenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Grundsätzlich führt der Vorsitzende des Ehrenrates die Ermittlungen. Er kann jedoch die Beisitzer des Ehrenrates oder andere geeignete Verbandsmitglieder mit Ermittlungsaufgaben betrauen. Über die Vernehmung von Personen sind Niederschriften anzufertigen, deren Inhalt durch die Unterschrift des Vernommenen zu genehmigen ist. Nach Abschluss der Ermittlungen legt der Ehrenrat die Ergebnisse dem Beschuldigten zu einer eventuellen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist vor. Ladung und Mitteilung von Entscheidungen des Ehrenrates an die Verfahrensbeteiligten erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Als Zugangsdatum gilt der dritte Tag nach Aufgabe bei der Post. Der Ehrenrat entscheidet grundsätzlich nach Aktenlage. In Fällen von geringerer Bedeutung kann der Ehrenrat das Verfahren einstellen.

Die Mitglieder des Ehrenrats, sowie die von ihm im Ermittlungsverfahren zugezogenen Personen haben über ihre Ermittlungstätigkeit sowie über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu schweigen.

Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen entsprechen den Vergütungssätzen der KIM-Bundesvorstandsmitglieder. Zeugen und Sachverständige sind in der Ladung darauf hinzuweisen. Der Schatzmeister erstattet sie nach Anweisung des Vorsitzenden des Ehrenrates.

Im Falle einer Verurteilung hat der Verurteilte die Kosten des Verfahrens sowie die dem Antragsteller erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten. Wird der Antrag zurückgewiesen, oder der Beschuldigte freigesprochen oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen

Auslagen zur Last. Der Ehrenrat kann die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beteiligten angemessen verteilen oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegen, wenn er das Verfahren nach § 28 Abs. V wegen Geringfügigkeit eingestellt hat. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind unanfechtbar.

Die das Verfahren beendenden Entscheidungen können im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

§ 29 Beschlussfassung

Die Organe des Verbandes sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Geschäftsführer stellt die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vor Eintritt in die Tagesordnung fest.

1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung haben je eine Stimme, mit folgenden Ausnahmen:

Die Mitgliederversammlungen der einzelnen Landesgruppen sind berechtigt, den Vorsitzenden der Landesgruppe bzw. dessen Vertreter oder bestimmte Delegierte mit der Wahrnehmung mehrerer Stimmrechte zu beauftragen. Ist ein Delegierter bzw. Ersatzdelegierter verhindert, werden dessen Stimmrechte in der Hauptversammlung von dem zuständigen Vorsitzenden der Landesgruppe oder Vertreter ausgeübt. Die Wahl der Delegierten bzw. die Übertragung der Stimmrechte auf einen oder mehrere Delegierte hat für jede Hauptversammlung von den Landesgruppen neu zu erfolgen. Falls ein Delegierter den Vorsitzenden der Landesgruppe vertritt, ist er auch berechtigt, an der vorausgehenden Sitzung des Erweiterten Bundesvorstandes teilzunehmen.

2) Die Stimmrechte von Vorstandsmitgliedern ruhen, wenn sie im Rahmen eines Dienstvertrages bei dem Verband angestellt sind.

Die Delegierten sind in ihren Entscheidungen frei, soweit sie nicht an Beschlüsse ihrer Landesgruppen gebunden sind.

Die Stimmberechtigung im Erweiterten Bundesvorstand richtet sich für die Landesgruppen nach deren Mitgliederzahl, wobei auf je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme entfällt. Die übrigen, zum Erweiterten Bundesvorstand gehörenden Mitglieder haben je eine Stimme.

Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Änderungen der unter §2(b) bis (j) genannten Ordnungen und Vorgaben bedürfen der einfachen Mehrheit.

Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen.

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Der Präsident ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht ein Kandidat die absolute Mehrheit nicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches der Vorsitzende der Versammlung zieht.

Neben der Niederschrift der Hauptversammlung ist eine Beschlusskontrolle (durch Anwesenheitsliste und Protokollierung des Abstimmungsergebnisses) zu führen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind - sowie sie die Landesgruppen betreffen - von diesen unverzüglich umzusetzen.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist in Ausnahmefällen durch Beschluss des Bundesvorstandes zulässig, dass Beschlüsse des Erweiterten Bundesvorstandes im schriftlichen Verfahren getroffen werden. Der Beschlussgegenstand ist den Mitgliedern des Erweiterten Bundesvorstandes schriftlich mitzuteilen. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich an den Präsidenten innerhalb einer von diesem

festzusetzenden Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Ein Beschluss ist nur dann gefasst, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Erweiterten Bundesvorstandes ihre Stimme ordnungsgemäß abgegeben haben. Beratungen und Beschlussfassungen können auch durch Telekommunikation erfolgen. Die Ergebnisse sind in Schriftform festzuhalten.

§ 30 Suchen und Schauen

Die Verbandsprüfungen und Zuchtschauen werden von den Landesgruppen vorbereitet und in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Die Ergebnisse derartiger Veranstaltungen sind dem Pressewart innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Der Verband kann darüber hinaus besondere Prüfungen und Schauen selbst durchführen.

§ 31 Streitigkeiten

Bei korporativen Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Organen ist das beim JGHV eingerichtete Schiedsgericht zuständig. Die Schiedsgerichtsordnung und die Verbandsgerichtsordnung des JGHV werden insoweit für verbindlich erklärt.

§ 32 Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter sieben, ist der Verband aufzulösen. Die Hauptversammlung kann die Auflösung auch aus anderen Gründen beschließen. Sie bestimmt gleichzeitig einen Liquidator und beschließt über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Das Verbandsvermögen darf nur zur Förderung des Jagdgebrauchshundewesens verwendet werden und soll an den JGHV fließen, der sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der Verband befasst. Er muss die Voraussetzungen des §§51, 59, 60, 60a und 61 AO (Abgabenordnung) 2013 erfüllen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 33 Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung noch als rechtlich unselbstständig bestehenden Landesgruppen behalten diesen Status und ihre korporativen Rechte und Pflichten als Untergliederung des Verbandes bis zu ihrer Umwandlung in den rechtsfähigen eingetragenen Verein.

Die Umwandlung in den rechtsfähigen Verein ist von den Landesgruppen bis zum 31.12.2016 zu vollziehen.

§ 34 Schlussbestimmungen

Der Verband haftet nicht für Tätigkeiten oder Unterlassungen der ihm angeschlossenen Landesgruppen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Der Vorstand ist befugt, Änderungen und/oder Ergänzungen von Satzungsbestimmungen zu beschließen, soweit das zur Behebung von gerichtlichen Beanstandungen erforderlich und zweckmäßig ist.

§ 35 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die von Amtsgericht Münster am 12. Juni 2001 in das Vereinsregister unter der Nr.: 1437 eingetragene Satzung außer Kraft.